



Schweizerische Eidgenossenschaft  
Confédération suisse  
Confederazione Svizzera  
Confederaziun svizra

Eidgenössisches Departement des Innern EDI  
**Bundesamt für Sozialversicherungen BSV**

## **Nachtrag 3 zur Wegleitung über den massgebenden Lohn in der AHV, IV und EO (WML)**

Gültig ab 1. Januar 2022

318.102.02 d WML

11.21

## Vorwort zum Nachtrag 3, gültig ab 1. Januar 2022

Mit dem vorliegenden Nachtrag werden die Regelung zu folgenden Themen präzisiert und ergänzt:

- Sonderfälle bei der Statusbeurteilung von Gesellschaftern einer Kollektivgesellschaft (Rz 1027);
- Koordination zwischen AHV-Ausgleichskassen und Suva bei der beitragsrechtlichen Statusbeurteilung (Rz 1041 bis 1044, neu);
- Entschädigungen für missbräuchliche Kündigung nach [Art. 336a Abs. 2 OR](#) und für ungerechtfertigte Entlassung nach [Art. 337c Abs. 3 OR](#) (Rz 2097);
- Begriff des Sozialplanes ([Art. 8<sup>ter</sup> AHVV](#), Rz 2143);
- Unkostenentschädigungen für die auswärtige Verpflegung (Rz 3006.1);
- Differenzierung zwischen Autorenhonoraren und Einkommen aus der Verwertung von Autorenrechten (Rz 4048 und 4081).

Die Praxis betreffend Haushaltszulagen wird angepasst. Diese können neu auch dann als orts- und branchenüblich qualifiziert werden, wenn sie nicht in einem Gesetz oder GAV geregelt sind (Rz 2171).

Ferner werden Fehler und Ungereimtheiten ausgemerzt und die Rechtsprechung des höchsten Gerichts auf den neusten Stand gebracht, dies bis und mit Nr. 76 der Liste „[Rechtsprechung des Bundesgerichts zum AHV-Beitragsrecht \(Auswahl des BSV\)](#)“.

Die Änderungen sind mit dem Vermerk 1/22 gekennzeichnet.

## Abkürzungen

Berufskosten- verordnung	Verordnung des EFD über den Abzug der Berufskosten unselbstständig Erwerbstätiger bei der direkten Bundessteuer ( <a href="#">SR 642.118.1</a> )
EOG	Bundesgesetz vom 25. September 1952 über den Erwerbsersatz (Erwerbsersatzgesetz, <a href="#">SR 834.1</a> )
ZSV	Verordnung vom 11. November 2020 über den Zivildschutz (Zivildschutzverordnung, <a href="#">SR 520.11</a> )

- 1027  
1/22 Bei versicherten Personen, die weiterhin in bedeutendem Umfang für den bisherigen Arbeitgeber tätig sind, sind an die Anerkennung des Status als Selbstständigerwerbende in Bezug auf diese Tätigkeit insofern erhöhte Anforderungen zu stellen, als die hierfür sprechenden Merkmale diejenigen unselbstständiger Erwerbstätigkeit klar überwiegen müssen<sup>1</sup>. Wenn und soweit sich an Art und Inhalt der Tätigkeit nichts Wesentliches im Vergleich zu früher geändert hat und es sich dabei um Arbeiten handelt, die aus Sicht des Betriebes typischerweise durch Arbeitnehmende ausgeführt werden, spricht eine natürliche Vermutung für deren unselbständigen Charakter. Dies gilt insbesondere auch im Falle der Gründung einer Kollektivgesellschaft zu Umgehungszwecken (s. auch die WSN)<sup>2</sup>. Umgekehrt schliesst der Umstand, (auch) für den früheren Arbeitgeber tätig zu sein, für sich allein genommen die Annahme einer selbstständigen Tätigkeit nicht a priori aus<sup>3</sup>.
- 1041  
1/22 Die Frage, ob ein Einkommen aus unselbstständiger oder aus selbstständiger Erwerbstätigkeit stammt, entscheiden grundsätzlich die Ausgleichskassen. Im Kompetenzbereich der Suva ([Art. 66 UVG](#)) sind sowohl die Ausgleichskassen als auch die Suva für den Entscheid zuständig: die Suva in Bezug auf die Unfallversicherung, die jeweilige Ausgleichskasse für die übrigen Sozialversicherungen. Sie können nicht auf ihre Zuständigkeiten verzichten und den Entscheid dem anderen Versicherungsträger überlassen.
- 1042  
1/22 Vor der Eröffnung koordinieren die Ausgleichskasse und die Suva ihre Entscheide auf geeignete Weise.
- 1043  
1/22 Können sie sich über das Statut nicht einigen, erfolgt ein Differenzbereinigungsverfahren, welches zu protokollieren ist. Bei fortbestehender Uneinigkeit verfügt der Versicherungsträger, welcher auf Unselbstständigkeit erkennt. Adressat dieser Verfügung sind die betroffenen Personen.

---

<sup>1</sup> 23. Juni 2005 H 83/04 –

<sup>2</sup> 16. September 1997 AHI 1998 S. 101 –

<sup>3</sup> 17. Mai 2002 H 30/01 –

Der verfügende Versicherungsträger führt auch ein allfälliges Rechtsmittelverfahren. Der andere Versicherungsträger erhält eine Kopie der Verfügung und sistiert sein Verfahren bis zu deren Rechtskraft.

- 1044  
1/22 Die Ausgleichskasse informiert das BSV unverzüglich über Fälle, die von medialem und/oder politischem Interesse sind oder es mutmasslich werden könnten.
- 2026 Liegt ein internationaler Bezug vor, muss unter Anwendung der Vorschriften zur Versicherungsunterstellung (vgl. WVP) festgestellt werden, in welchen Staaten der Mitarbeiter während der Vestingperiode (zum Begriff vgl. Ziff. 2.4 [KS ESTV Nr. 37](#)) unterstellt war<sup>4</sup>. Die geldwerten Vorteile aus Mitarbeiterbeteiligungen, welche massgebenden Lohn darstellen, werden entsprechend anteilmässig an der Dauer der verschiedenen Versicherungsunterstellungen beitragspflichtig. Nicht von Belang ist die Zeitdauer zwischen dem Ende der Vestingperiode und dem Zeitpunkt der tatsächlichen Ausübung.
- 2079 Derartiges Naturaleinkommen ist von der Ausgleichskasse von Fall zu Fall zu schätzen<sup>5</sup>. Wenn immer möglich, soll auf die entsprechenden Ansätze der direkten Bundessteuer oder der kantonalen Steuern abgestellt werden, sofern nicht bereits durch die SUVA bestimmte Ansätze festgelegt worden sind. Die private Nutzung des Geschäftswagens wird von der Ausgleichskasse gleich bewertet wie im Bereich der direkten Bundessteuer (vgl. [Art. 5a Berufskostenverordnung](#)).

<sup>4</sup> 14. Juni 2021 [9C 86/2021](#) –

<sup>5</sup> 28. September 1949 ZAK 1950 S. 34 –

## 1/22 9.2 Entschädigungen an Versicherte gemäss dem Bundesgesetz über den Erwerbsersatz (EOG)

2091 1/22 Von den Entschädigungen nach diesem Gesetz müssen mit wenigen Ausnahmen Beiträge an die AHV/IV/EO und – soweit es sich bei den Empfangenden um Arbeitnehmende handelt – auch an die ALV bezahlt werden ([Art. 19a EOG](#)). Bei Arbeitnehmenden wird die Entschädigung damit wie ein Bestandteil des massgebenden Lohnes behandelt. Für die Einzelheiten wird auf die Wegleitung zur Erwerbsersatzordnung (WEO) verwiesen.

2097 1/22 Als Beispiele für massgebenden Lohn seien namentlich erwähnt:

- Entgelte, welche die Arbeitgebenden nachträglich für eine während der Dauer des Arbeitsverhältnisses verrichtete Tätigkeit gewähren (z.B. Provisionen). Solche Entgelte können sogar erst längere Zeit nach dem Austritt der Arbeitnehmenden festgesetzt werden (Gratifikationen für das letzte Geschäftsjahr).
- Entgelte, welche die Arbeitgebenden den Arbeitnehmenden bei vorzeitiger Auflösung des Arbeitsverhältnisses gewähren (z.B. Schadenersatzforderungen im Sinne von [Art. 337c Abs. 1 OR](#)), wobei der Rechtsgrund der Auflösung ohne Bedeutung ist<sup>6</sup>. Nicht zum massgebenden Lohn gehören hingegen vom Richter festgesetzte Entschädigungen für missbräuchliche Kündigung nach [Art. 336a Abs. 2 OR](#) und für ungerechtfertigte Entlassung nach [Art. 337c Abs. 3 OR](#); Entschädigungen gemäss gerichtlichen oder aussergerichtlichen Vergleichen fallen nicht darunter<sup>7</sup>.
- Entgelte, welche die Arbeitgebenden den Arbeitnehmenden für den Verzicht auf die Ausübung einer bestimmten

<sup>6</sup>	18.	April	1958	ZAK	1958	S.	322	EVGE	1958	S.	108
	13.	April	1959	ZAK	1959	S.	428	EVGE	1959	S.	145
	3.	Oktober	1959	ZAK	1961	S.	32	–			
	6.	August	1976	ZAK	1976	S.	510	BGE	102	V	156
	17	Mai	1996	AHI	1997	S.	22	–			
<sup>7</sup>	17.	April	1997	AHI	1997	S.	281	BGE	123	V	5
	22.	April	2009	4A_590/2008				BGE	135	III	405

Erwerbstätigkeit gewähren, zum Beispiel für die Einhaltung eines Konkurrenzverbotes<sup>8</sup>.

- Abgeltungen für nicht bezogene Ferien.
- Entschädigungen für den Verlust der Stelle vor deren Antritt<sup>9</sup>.
- Von einem patronalen Wohlfahrtsfonds geleistete Überbrückungsrente.

2143  
1/22 Als Sozialplan gilt eine Vereinbarung, in welcher die Arbeitgebenden und die Arbeitnehmenden (Arbeitnehmervertretung oder Gewerkschaft) die Massnahmen festlegen, mit denen Kündigungen vermieden, deren Zahl beschränkt sowie deren Folgen gemildert werden (vgl. [Art. 335h Abs. 1 OR](#))<sup>10</sup>.

2171  
1/22 Die von den Arbeitgebenden darüber hinaus ausgerichteten Familienzulagen, die in einem Personalreglement der Arbeitgebenden vorgesehen sind oder auf welche die Arbeitnehmenden einen Anspruch haben, sind beitragsfrei bis zur Höhe des:

- einfachen Betrags der Ausbildungszulage nach [Art. 5 Abs. 2 FamZG für Kinder- und Ausbildungszulagen](#) (Rz 2165) je Kind sowie für *Haushaltszulagen* pro Haushalt (Rz 2166);
- fünffachen Betrags der Ausbildungszulage nach [Art. 5 Abs. 2 FamZG für Geburts- und Adoptionszulagen](#) (Rz 2168) je Kind.

Diese Regelung gilt nicht für Zulagen nach Rz 2167.

2172  
1/22 Beispiele:  
1. Ein kantonales Familienzulagengesetz sieht die Ausrichtung einer Geburtszulage von 1500 Franken vor und der Arbeitgeber gewährt Frau X. ausserdem freiwillig einen Betrag von 500 Franken als Geburtszulage. Nur die im kantonalen Familienzulagengesetz vorgesehene Ge-

<sup>8</sup>	25.	Oktober	1955	ZAK	1956	S.	81	EVGE	1955	S.	261
<sup>9</sup>	17.	Mai	1996	AHI	1997	S.	22	–			
	23.	Februar	1998	<a href="#">AHI</a>	<a href="#">1998</a>	<a href="#">S.</a>	<a href="#">282</a>	BGE	124	V	100
<sup>10</sup>	12.	Februar	2007	–				BGE	113	III	213

burtszulage ist beitragsfrei. Die freiwillig gewährte Geburtszulage ist beitragspflichtig (da weder Grundlage in einem Personalreglement noch Anspruch darauf).

2. Ein Gesamtarbeitsvertrag sieht die Ausrichtung einer Kinderzulage von 300 Franken je Kind vor und die Arbeitgeberin gewährt Herrn Y., Vater von zwei Kindern, aufgrund des Arbeitsvertrags ausserdem einen Betrag von 500 Franken je Kind als Kinderzulage. Während die im Gesamtarbeitsvertrag vorgesehenen 600 Franken (2 Kinder x 300 Franken) beitragsfrei sind, ist der von der Arbeitgeberin ausgerichtete Zusatz nach Rz 2171 erster Strich nur bis zur Höhe von 500 Franken (2 Kinder x 250 Franken) von der Beitragspflicht ausgenommen.
3. Ein kantonales Familienzulagengesetz sieht die Ausrichtung einer Ausbildungszulage von 300 Franken vor und der Arbeitgeber gewährt ausserdem einen Betrag von 500 Franken als Ausbildungszulage aufgrund des von ihm erlassenen Personalreglements. Die im kantonalen Familienzulagengesetz vorgesehene Ausbildungszulage ist beitragsfrei, der vom Arbeitgeber ausgerichtete Zusatz ist hingegen nach Rz 2171 erster Strich nur bis zur Höhe von 250 Franken von der Beitragspflicht ausgenommen.
4. Die Arbeitgeberin sieht in einem von ihr erlassenen Personalreglement die Ausrichtung einer Geburtszulage von 1000 Franken und einer Haushaltszulage von 1200 Franken vor. Während die Geburtszulage ganz beitragsfrei ist, ist die Haushaltszulage nach Rz 2171 erster Strich nur bis zur Höhe von 250 Franken von der Beitragspflicht ausgenommen.

#### 3006.1 Beispiele:

1/22

- Nicht als gewöhnlich gilt der Arbeitsort der Arbeitnehmenden eines Reinigungsinstituts, welche jeden Tag an einem anderen Ort eingesetzt werden.
- Als gewöhnlich gilt der Arbeitsort der Arbeitnehmenden eines Bauunternehmens, welche während 6 Monaten auf der gleichen Baustelle arbeiten.

- 3011 Die Anerkennung von Unkosten durch die Steuerbehörden ist für die Ausgleichskassen nicht verbindlich<sup>11</sup>. Rechnen die Arbeitgebenden die Unkosten jedoch unter Einhaltung der steuerlichen Vorgaben nach Belegen oder in Form von Einzelfallpauschalen ab, so dass diese im Lohnausweis für die Steuererklärung betragsmässig nicht deklariert werden müssen (s. Ziffer 13.1.1 des Lohnausweises sowie Rz 52 der Wegleitung zum Ausfüllen des Lohnausweises bzw. der Rentenbescheinigung, herausgegeben von der Schweizerischen Steuerkonferenz und der Eidgenössischen Steuerverwaltung: [Lohnausweis/ Rentenbescheinigung | ESTV](#)), können diese auch von den Ausgleichskassen übernommen werden.
- 4048 Die sogenannten Autorenhonorare, das heisst Entschädigungen *für die Schaffung oder den Vortrag* eigener Werke, sind in der Regel Einkommen aus selbstständiger Erwerbstätigkeit. Es gilt jedoch die Umstände des Einzelfalls zu prüfen. Bezüglich der durch die *Verwertung der Autorenrechte* erzielten Einkommen s. Rz 4077 ff. und 4081.
- 4081 Die für die Verwertung des Einkommens der Erfinderinnen und Erfinder aufgestellten Regeln sind auch anwendbar auf das Einkommen, das die Inhaberin bzw. der Inhaber von Verlagsrechten oder von Autorenrechten dadurch erzielt, dass sie bzw. er diese andern zur Nutzung überlässt<sup>12</sup>. Für das durch die Schaffung eines Werkes erzielte Einkommen s. Rz 4048.

---

<sup>11</sup>	6.	Januar	1951	ZAK	1951	S.	169	–
	13.	Januar	1958	ZAK	1958	S.	366	–
	19.	Oktober	1989	ZAK	1990	S.	37	–
	2.	Dezember	1993	AHI	1994	S.	164	–
<sup>12</sup>	14.	November	1958	ZAK	1959	S.	33	–